

Stadt Rinteln
34. Änderung des Flächennutzungsplans
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1	Lebenshilfe Rinteln e. V., 29.07.2020		
	Der ehemalige Sportplatz der Prince-Ruppert-School, für den ein Neubaugebiet geplant wird, grenzt direkt an unser Gelände. Wir sind gern zu Gesprächen bezüglich der weiteren Planung bereit, um herauszufinden, ob gemeinsame Interessen bestehen.	Diese Stellungnahme betrifft die Teilbereiche 2 und 3 und wurde im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
2	Landkreis Schaumburg, 07.08.2020		
2.1	<p>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <p>Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.</p>	Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und können bei der Aufstellung der Bebauungspläne beachtet werden.	Kenntnisnahme
2.2	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Die drei Teiländerungsbereiche umfassen die Flächen der Schul- und Verwaltungsgebäude nördlich des Wilhelm-Busch-Weges (Fläche 1), die ehemalige Sportanlage westlich der Kurt-Schumacher-Straße (Fläche 2) sowie die Grünanlage und ehemalige Sportanlage östlich der Kurt-Schumacher-Straße (Fläche 3).</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind für die Flächen nördlich des Wilhelm-Busch-Weges (Fläche 1) beachtlich:</p>	Die Einleitung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	<ul style="list-style-type: none"> Nach den Empfehlungen und Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes (LRP) und des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) des Landkreises 	Dieser Hinweis betrifft die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 85. Dieser setzt am nördlichen Rand des Plangebiets zum Waldrand eine Bauverbotszone fest.	Wird berücksichtigt

	Schaumburg ist darauf hinzuwirken, den unbebauten Waldrand weiterhin von Bebauung frei zu halten.		
	<ul style="list-style-type: none"> Die noch unbebauten Flächen weisen gem. dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf. Bereich L 83 – „Erhalt und Entwicklung der schmalen Hangbereiche auf der Südseite des Wesergebirges zwischen der Ortslage Rinteln und dem Waldrand. Sicherung und Entwicklung der Funktion als Naherholungsgebiet und Grünverbindung, Erhalt des Grünlandes und der Gehölzbestände als Elemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild“. 	Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird berücksichtigt
	<ul style="list-style-type: none"> Der Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln stellt die Flächen als "Von Bebauung freizuhaltender Landschaftsbereich" dar. 	Die Aussagen des Landschaftsplans werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Wird berücksichtigt
	<ul style="list-style-type: none"> Bedingt durch das nördlich angrenzende FFH-Gebiet Nr. 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ wird im weiteren Verfahren eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen sein. 	Inzwischen wurde durch das Büro PatroVIT eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse stehen der geplanten baulichen Entwicklung des Plangebiets nicht entgegen. Sie sind im Umweltbericht aufgeführt. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis: Die geplante Wohnbebauung auf dem Gelände der ehemaligen Prince-Rupert-School (Bebauungsplan Nr. 85) ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet Nr. 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ und seine Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (nach § 34 BNatSchG) ist somit nicht erforderlich.	Wird berücksichtigt
	<ul style="list-style-type: none"> Es werden floristische wie auch faunistische Bestandserhebungen erforderlich. Auf die zu beachtenden jahreszeitlichen Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhebungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen sind auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Für 	Zur Bauleitplanung sind inzwischen die erforderlichen floristischen und faunistischen Bestandserhebungen erarbeitet worden. Die Ergebnisse wurden zur Entwurfsfassung berücksichtigt.	Wird berücksichtigt

	eine Detailabstimmung der erforderlichen Bestandserhebungen stehe ich zur Verfügung.		
	<ul style="list-style-type: none"> Ich weise darauf hin, dass artenschutzrechtlich relevante Aspekte insbesondere mit dem Abbruch alter Gebäude verbunden sein können. 	Inzwischen sind die Gebäude im Beisein einer ökologischen Baubegleitung und unter Beachtung der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte abgebrochen worden.	Wurde berücksichtigt
	<p>Für den Bereich östlich und westlich Kurt-Schumacher-Straße gilt es zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es werden floristische wie auch faunistische Bestandserhebungen erforderlich. Auf die zu beachtenden jahreszeitlichen Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhebungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen sind auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Für eine Detailabstimmung der erforderlichen Bestandserhebungen stehe ich zur Verfügung. Mögliche bestehende auf den Flächen lastende Kompensationsverpflichtungen oder grünordnerische Festsetzungen/Auflagen sind zu ermitteln und darzulegen (gilt auch für den Bereich nördlich des Wilhelm-Busch-Weges). Der Bereich/Teilbereich ist im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln dargestellt als "Sicherung bzw. Entwicklung einer Grünverbindung" und als "Sicherung bestehender Grünflächen". 	Diese Hinweise betreffen die Teilbereiche 2 und 3 und wurden im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.	Kenntnisnahme
2.3	<p>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</p> <p>Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken. Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	Der Hinweis, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt sind, wird in die Planbegründung übernommen	Kenntnisnahme
2.4	<p>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</p> <p>Zu der Aufstellung der 32. Flächennutzungsplanänderung - mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der drei Konversionsbereiche (Flächen 1, 2 und 3) der ehemaligen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	Prince-Rupert-School durch Wohngebäude in zentraler, verkehrstechnisch gut erschlossener Lage des Mittelzentrums Rinteln geschaffen werden sollen - sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		
2.5	<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Auf Grund der noch frühen Phase des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans kann eine sichere Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht getroffen werden. Allerdings ist zu erwähnen, dass sich auf Grund der Nähe der geplanten Flächen 1 und 3 zur B238 ein möglicher Lärmkonflikt entstehen könnte. Des Weiteren sollte das südlich gelegene Gewerbegebiet sowie die Bahntrasse als mögliche störende Lärmquellen berücksichtigt werden.</p>	<p>In Bezug auf die auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrsgeräusche der B 238 wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz aufzunehmen.</p> <p>In die Begründung der FNP-Änderung wurden Aussagen zum möglichen Lärmkonflikten aufgenommen.</p>	Wird berücksichtigt
2.6	<p>Belange des Planungsrechtes</p> <p>Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3	Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 07.08.2020		
	<p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-Planes keine Bedenken.</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung der Fläche 2 erfolgt über die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Kurt-Schumacher-Straße. Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt in den Regenwasserkanal erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis vorzusehen.</p> <p>Nach unserer hydraulischen Berechnung für das v. g. Regenrückhaltebecken aus Fläche 2, gemäß dem Rahmenplan Junker+Kruse von 2017, beträgt das Rückhaltevolumen mindestens 650 m³. Ggf. muss bei Planänderung das Volumen angepasst werden. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens sollte aus bautechnischer Sicht und hinsichtlich des Betriebes und der Unterhaltung dieser</p>	Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme

	<p>abwassertechnischen Anlage eine ausreichende Gesamtgrundstücksfläche (ca. das 2,5 bis 3-fache des Volumens) für u.a. Böschungsausbildung, Notüberlauf, Wirtschaftsweg vorgesehen werden.</p> <p>Bei Variante 1 liegt das Regenrückhaltebecken im hinteren Bereich des Plangebietes. Im vorgesehenen seitlichen städtischen Wirtschaftsweg kann die Kanalu- und die –ableitung aus dem Plangebiet zum Becken hergestellt werden und auch der Betrieb und die Unterhaltung der abwassertechnischen Anlage wäre hierüber geregelt. Die Entwässerungsableitung aus dem Plangebiet muss wegen dem Geländegefälle über das „Grüne Band“ im südlichen Grünbereich erfolgen. Hierbei ist ggf. Baumwurzelschutz vorzusehen. Variante 1 ist wegen der kürzeren Zulaufleitungen in Richtung Rückhaltebecken abwassertechnisch günstiger zu erschließen.</p> <p>Bei Variante 2 liegt das Regenrückhaltebecken zu Unterhaltungszwecken gut einsehbar im vorderen Bereich des Plangebietes. Die Ablaufleitung des gedrosselten Regenwassers vom Becken kann über einen kurzen Weg in den RW-Kanal erfolgen.</p> <p>Maßnahmen zur Abwicklung: Für die Fläche 2 liegt die Vorplanung zu den Kanal- und Erdarbeiten vor.</p>		
4	Handwerkskammer Hannover, 27.07.2020		
	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5	Gemeinde Extertal, 02.07.2020		
	Die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6	Porta Westfalica, 07.07.2020		
	Seitens der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.08.2020		
	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.	Wird berücksichtigt

	<p>zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunk-tionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezo-gen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses be- stehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>		
<p>8</p>	<p>Telekom Technik GmbH, 30.07.2020</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und be- vollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzu- nehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 83, Kurt-Schumacher-Straße (West), Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationsli- nien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes so- wie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Lei- tungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschlie- ßungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Tele- kom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Diese Stellungnahme wurde durch die nachfolgende Stel- lungnahme der Telekom ergänzt und teilweise modifi- ziert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Rinteln
34. Änderung des Flächennutzungsplans
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

	Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.		
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.08.2020		
	Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungs-kapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten. Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internet-adresse: https://glasfaser-nordwest.de	Diese Stellungnahme betrifft die Erschließung des Baugebiets B-Plan Nr. 83 „Kurt-Schumacher-Straße (West) und nicht die vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
10	Bundespolizeidirektion Hannover, 03.07.2020		
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
11	Amt für regionale Landesentwicklung 16.07.2020		
	bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 14.07.2020		
	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. des o.a. Vorhabens vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Stadt Rinteln
34. Änderung des Flächennutzungsplans
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 30.07.2020		
	Zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
14	PLEdoc, 03.07.2020		
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

15	<p>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.07.2020</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme betrifft nicht den Geltungsbereich der 34. FNP-Änderung. Inzwischen liegt jedoch die nachfolgende Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum Bebauungsplan Nr. 85 vor, dessen Geltungsbereich mit dem Plangebiet dieser 34 FNP-Änderung identisch ist: Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>			

<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" Antragsteller: Stadt Rinteln Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgin-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 85 "Prince-Rupert-School" Antragsteller: Stadt Rinteln Hochbau und Stadtentwicklung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p>	
--	--	--

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

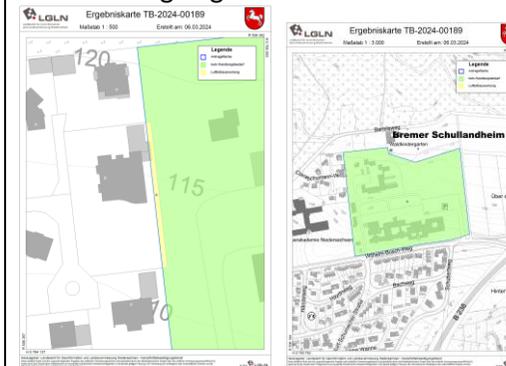
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Diese Stellungnahme des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in die Planbegründung übernommen.

Bei der Fläche A handelt es sich um das Flurstück 2/11, eine Teilfläche des Hausgrundstücks Clara-Schumann-Weg

Stadt Rinteln
 34. Änderung des Flächennutzungsplans
 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

		12. Diese Fläche wird im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebiets nicht in Anspruch genommen. Für das Bebauungsplangebiet (Fläche B) ist auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Luftbildauswertung durchgeführt worden. Es besteht dort kein allgemeiner Kampfmittelverdacht mehr, sodass kein Handlungsbedarf vorliegt.	
16	Vodafone, 20.07.2020		
	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Dieser Hinweis betrifft die die Erschließungsplanung	Kenntnisnahme
17	Untere Denkmalbehörde, 09.07.2020		
	Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2	Der Hinweis wird in die FNP-Begründung übernommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird im Planverfahren beteiligt.	Wird berücksichtigt

	<p>NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Benehmen gem. § 20.Abs. 2 NDSchG ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen.</p>		
18	Bundeswehr, 03.07.2020		
	<p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
19	ADFC Schaumburg, 10.07.2020		
19.1	<p>Die Erschließung der neuen Wohnbebauung für den Radverkehr ist ausreichend über die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Verkehrsflächen sichergestellt. Aus Sicht des ADFC bestehen daher keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
19.2	<p>Ergänzend wären jedoch grundsätzliche Vorgaben für die innere Erschließung sowie für Fahrradabstellanlagen i. S. d. § 48 NBauO – auch für die dort ausgenommene Wohnbebauung – begrüßenswert. Hierzu empfiehlt sich, eine kommunale Spielplatzsatzung zu erlassen, die Vorgaben zu Umfang und Qualität (Lage, Zugänglichkeit, Abmessungen, Sicherung u. a.) von Fahrradabstellanlagen macht. Dies gilt insbesondere für den Geschosswohnungsbau.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans. § 48 NBauO betrifft die Herstellung und den Nachweis von Fahrradabstellanlagen bei konkreten Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren und ist bei der Bauleitplanung nicht anwendbar.</p>	Kenntnisnahme
20	GASCADE, 14.07.2020		
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	<p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		
<p>21</p>	<p>TenneT, 09.07.2020</p>		
	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>22</p>	<p>EWE NETZ, 09.07.2020</p>		
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen.</p>		
<p>23</p>	<p>Deutsche Flugsicherung, 27.07.2020</p>		
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Rinteln
34. Änderung des Flächennutzungsplans
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

	(LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
24	Stadt Rinteln Amt für Sicherheit, Ordnung und Bürgerdienste, 31.07.2020		
	In der nachstehenden Angelegenheit teile ich mit, dass seitens des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste aus ordnungs- bzw. verkehrsrechtlicher Sicht nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen. Eine positive Überprüfung der an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit für die Aufnahme der zusätzlich entstehenden Verkehre wird vorausgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
25	NABU Rinteln, 20.03.2023		
	Gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände. Jedoch ist an dieser Stelle bereits darauf hinzuweisen, dass in der Folge bei der weiteren Planung weitere Aspekte aus naturschutzfachlicher Sicht berücksichtigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Das Planungskonzept der für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen auf Fläche 1 weicht in der zeichnerischen Darstellung (vgl. S. 4) von der im Rahmen der Ausschusssitzung für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung vom 08.03.2023 vorgestellten Darstellung des Planungsbüros Flaspöhler ab. Während die Rahmenplanung des Büros Junker und Kruse (April 2017) einen angemessenen Abstand zum Wald und somit auch zum FFH-Gebiet 112 „Wesergebirge, Süntel, Deister“ und zum Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“ (NSG HA 210) wie auch zu den vorgelagerten Waldflächen einhält, soll nun auf der Grundlage des aktualisierten Planungskon-	Dieser Hinweis betrifft die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Für das Plangebiet gelten zur Zeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 „Tiefe Wanne“, der eine Abstandszone von 30 m zur nördlichen Plangebietsgrenze festsetzt. Im Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“ ist diese 30 m Tiefe Abstandszone zum Waldrand übernommen und entsprechend festgesetzt worden. Zu diesem Punkt hat die UNB in ihrer Stellungnahme vom 20.03.2024 zum B-Plan Nr. 85 mitgeteilt: <i>Von den nördlich angrenzenden Flurstücken wurde die „Bauverbotszone“ in einer Tiefe von 30 Metern aus dem Bebauungsplan Nr. 25</i>	Wird teilweise berücksichtigt

	<p>zeptes eine Überplanung der Flächen bis zur Grenze des Plangebietes „Prince Rupert School“ und eine Nachverdichtung im Vergleich zur ursprünglichen Planung erfolgen. Es ist vorgesehen, die Bauverbotszone zum Wald hin auf die privaten Grünflächen zu verlagern. Dies wird ausdrücklich abgelehnt, da hier der Konflikt mit den vorhandenen Waldflächen absehbar ist und auch die Verbotstatbestände, die sich aus der NSG-VO „Kamm des Wesergebirges“ ergeben, auf der Grundlage der Planung nicht eingehalten werden können. Dort heißt es in § 3 Absatz 3, dass in einem 100 Meter breiten Geländestreifen außerhalb des Gebietes, der sogenannten Pufferzone, Handlungen nichtforstlicher Art untersagt sind, „welche die Erhaltung des Gebirgskammes, der schützenswerten Waldbestände sowie die vorherrschenden Standortverhältnisse gefährden und in das Gebiet hineinwirken können.“</p>	<p><i>„Tiefe Wanne“ aus 1971 übernommen. Zum Schutz und Erhalt der im Norden innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorhandenen Gehölzbestände sind ergänzend geeignete und erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen. Hierzu sollen laut der Stadt Rinteln bis zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes weitergehende Abstimmungen erfolgen.</i></p> <p>Die Abstimmung zum Waldrand und den ergänzenden Pflanzungen bzw. Erhalt der vorhandenen Bäume ist inzwischen in der Planungsphase mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Rinteln und dem Investor erfolgt. Es wurde eine Erhaltungsfläche in gleicher Größenordnung mit einer gleichmäßig durchgehenden Breite von 9 m festgesetzt. Die noch vorhandenen Gehölze müssen durch Anpflanzungen geeigneter Gehölzarten ergänzt werden, so dass eine geschlossene, durchgehende Waldrandzone entsteht. Die Fläche muss eingezäunt werden, um sie vor Beeinträchtigungen wie Wildverbiss oder Beschädigungen während der Bauphase zu schützen. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen, vor Beginn der Erschließung erfolgen. Zusätzlich wird der Funktionsverlust des Waldrandes auf einer externen Fläche in direkter Nachbarschaft zum Baugebiet ersetzt.</p>	
	<p>Bislang liegen keine artenschutzfachlichen Gutachten vor, welche die Bedenken gegen eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des NSGs ausräumen und die bisherigen Aktivitäten des Investors im Plangebiet der Fläche 1 hinsichtlich der Entfernung von Habitatbäumen (Roteiche) lässt nicht darauf schließen, dass hier ein Einvernehmen hergestellt werden kann. Auch auf Fläche 3 des Plangebietes der vorgeschlagenen Flächennutzungsplanänderung wurden bereits Gehölze (Walnussbäume) entfernt, die in der ursprünglichen Planung als erhaltenswert eingestuft worden waren.</p>	<p>Inzwischen liegen artenschutzrechtliche Untersuchungen und eine FFH-Vorprüfung vor. Die artenschutzrechtlichen wie auch grünordnerischen Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden in den Umweltbericht entsprechenden übernommen und in den textlichen Festsetzungen bzw. örtlichen Bauvorschriften umgesetzt. Es wurden CEF-Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p>

	<p>Hierauf sollte bereits die Flächennutzungsplanänderung reagieren und die Nachverdichtung, welche insbesondere auf Fläche 1 zu Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz führen wird, verhindern. Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, die Fläche des derzeit als Sondergebiet „Schule“ ausgewiesenen Bereichs im Norden um einen 55 Meter breiten Geländestreifen zu reduzieren und der Nähe zum Wald sowie zu FFH- und NSG-Flächen Rechnung zu tragen. Dieser Geländestreifen sollte im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Eine ökologische Baubegleitung ist seit Beginn der Baufeldräumungsmaßnahmen im Einsatz, die Umsetzung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen wurden begleitet und in einem ersten Monitoring auf die Wirksamkeit überprüft. Inzwischen wurde durch das Büro PatrovIT eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse stehen der geplanten baulichen Entwicklung des Plangebiets nicht entgegen. Sie sind im Umweltbericht aufgeführt. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis: Die geplante Wohnbebauung auf dem Gelände der ehemaligen Prince-Rupert-School (Bebauungsplan Nr. 85) ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet Nr. 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ und seine Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (nach § 34 BNatSchG) ist somit nicht erforderlich. Um der der Nähe zum Wald sowie zu FFH- und NSG-Flächen ausreichend Rechnung zu tragen, setzt der Bebauungsplan eine 30 m tiefe Bauverbotszone inklusive einer Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest.</p>	
	<p>Diese bereits in der Flächennutzungsplanung vorgenommene Beschränkung der für Wohnflächen ausgewiesenen Bereiche in Fläche 1 würde den Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz erheblich reduzieren und darüber hinaus eine artenschutzfachlich wie artenschutzrechtlich fundierte Kompensationsplanung innerhalb des Plangebietes ermöglichen. Es wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der am 08.03.2023 vorgelegten Planung eine interne Kompensation unmöglich erscheint und der NABU eine externe Kompensation aufgrund der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes ablehnt.</p>	<p>Neben den Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets werden zwei externe Kompensationsflächen angelegt. Auf der Fläche Flurstück 94/48, Flur 26, Gemarkung Rinteln erfolgt der bodenrechtliche Ausgleich auf einer Flächengröße von ca. 10.000 m². Die Grünlandfläche, die sich aktuell als Intensivgrünland darstellt, wird zum artenarmen Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche entwickelt. Auf dem Flurstück 1/5, Flur 5, Gemarkung Rinteln erfolgt der funktionale Ausgleich des Waldrandverlusts auf einer Flächengröße von ca. 3.700 m². Dort wird ein Naturwald mit einem auf 15 m Tiefe ein Waldrand entwickelt.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p>

34. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

	<p>Auch wenn dies erst im weiteren Planverfahren von Belang sein wird, verweise ich an dieser Stelle bereits auf die seitens des NABU notwendigen Aspekte hinsichtlich der artenschutzfachlichen Belange und der Kompensationsmöglichkeiten: Insbesondere die auf Fläche 1 noch erhaltenen Habitatbäume müssen erhalten bleiben, welche auch durch die ökologische Baubegleitung als erhaltenswert eingestuft worden sind. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Bäume dauerhaft erhalten bleiben und das planerische Konzept muss sich daran orientieren. Darüber hinaus muss der bereits entfernte Habitatbaum (Roteiche) im weiteren Planverfahren berücksichtigt und bei der Berechnung der Kompensationsmaßnahmen in Wert gesetzt werden.</p>	<p>Diese Hinweise betreffen die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und die Eingriffsregelung zum Bebauungsplan. Im B-Plan werden die nach dem inzwischen erfolgten Gebäudeabbruch noch erhaltenen Bäume als zu erhalten festgesetzt. Im Rahmen der Abbrucharbeiten mussten weitere Bäume in der Nähe der Gebäude gefällt werden. Dies erfolgte unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung. Unberührt von der Baufeldfreimachung und der Baufelder können Bäume im nördlichen Bereich des Plangebiets, innerhalb der <i>von Bebauung freizuhaltenden Fläche</i> und am östlichen Rand des Plangebiets innerhalb der zukünftigen <i>öffentlichen Grünfläche</i> erhalten werden. Diese insgesamt 18 Bäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b als zu erhalten im Bebauungsplan festgesetzt. Die nicht zu erhaltenden Habitatbäume wurden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Von den 30 erfassten Habitatbäumen können insgesamt sieben Habitatbäume erhalten werden. Zusätzlich können noch elf weitere Großbäume, die nicht als Habitatbäume kartiert sind, in den Randbereichen außerhalb der Bauzonen erhalten werden. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden mehr als 130 neue Bäume im Straßenraum, den öffentlichen Grünflächen und den Privatgärten gepflanzt. Dies entspricht einem Ausgleichsverhältnis von mehr als 1 : 5.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
	<p>Darüber hinaus sollte der Geländestreifen zum Wald hin als Kompensationsfläche genutzt werden. Die vorhandene Geländestruktur sollte erhalten werden, um das Wurzelwerk der Bäume am Waldrand nicht zu beschädigen und die spezifischen Gegebenheiten des Bodens nicht zu verändern. Die vorhandene Beschaffenheit der Vegetation sollte erhalten und allenfalls durch autochthones Saatgut mit der Zielsetzung eines mesophilen Grünlands mit extensiver Pflege (Mahd) ergänzt werden.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die Festsetzungen des Bebauungsplans. Am nördlichen Rand des Plangebiets wurde ein 2.713 m² großer, unregelmäßig breiter Waldrandbereich kartiert, der sich aus Bäumen und Sträuchern (Rotbuchen, Lärchen, Vogelkirschen sowie Gehölzartenarten des Pionier- und Sukzessionswaldes) und Brombeer-Lianengestrüpp zusammensetzt. Dieser Waldrandbereich zieht sich teilweise bis auf eine Tiefe von 15 m in das Plangebiet hinein, teilweise</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

		<p>weist er nur eine Breite von nur 2 bis 3 m auf (vgl. Abb. 3). Es ist Ziel, diesen Waldrandbereich, der inzwischen stark beeinträchtigt wurde, zu erhalten und durch Gehölzpflanzungen so zu ergänzen, dass sich auf einer gleichmäßig breiten Tiefe von 9 m entlang des nördlichen Plangebietsrands eine geschlossene Gehölzstruktur als Waldrandbereich entwickelt. Die Tiefe des zukünftigen Waldsaums wurde so gewählt, um einerseits die Flächengröße des kartierten Waldrandstreifens wieder herzustellen, und andererseits einzelne zukünftige Gartenflächen nicht übermäßig zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Erhaltung und Entwicklung des Waldrandes auf einer Tiefe von 9 m dient der Abgrenzung und dem Schutz der angrenzenden Waldfläche. Die durch die Beeinträchtigungen während der Bauphasen und zukünftige, angrenzende Gartennutzung verloren gegangene Funktion des Waldrandbereichs wird auf dem Flurstück 1/5, Flur 5, Gemarkung Rinteln kompensiert.</p>	
	<p>Aus Sicht des NABU sind die Waldrandflächen im hohen Maße interessant für den Naturschutz und insbesondere für den Amphibien-schutz geeignet. In diesem Bereich ließen sich einige Laichgewässer samt Winterquartiere für Geburtshelferkröten anlegen, wozu sich der Standort insbesondere anbietet, da unweit der Fläche ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) am Waldkater vorhanden ist. Die Geburtshelferkröte liebt wärmebegünstigte Standorte wie Tümpel direkt am Waldrand und benötigt ein bodenfeuchtes Versteck in unmittelbarer Gewässernähe. Diese Art hat für die Region eine besondere Bedeutung, da die <i>Alytes obstetricans</i> im Mittelgebirgsraum und insbesondere in Schaumburg ihre nördlichste Verbreitungsgrenze in Europa hat. Eine Ausbreitung der Art und eine Stärkung der Population wäre auf diese Weise möglich.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird das potentielle Vorkommen der Geburtshelferkröte ausgeschlossen. „Fehlender Nachweis in der Region und / oder Fehlen geeigneter Lebensräume im UG bzw. in der Umgebung“. Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis im Plangebiet Laichgewässer und Winterquartiere für diese Art anzulegen.</p> <p>Es ist das Ziel der Stadt Rinteln, die ehemals militärisch genutzten Flächen der Prince-Rupert-School einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Zu diesem Zweck wird die bisherige Sonderbauflächendarstellung in eine Wohnbauflächendarstellung geändert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>